

Antrag

Hannover, den 07.03.2023

Fraktion der AfD

Novellierung der Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechter stationärer raumlufttechnischer Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren vom 1. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 B2) - Verlängerung des Bewilligungszeitraumes

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Fraktion der AfD liegen Informationen über einen niedersächsischen Landkreis vor, welcher eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes mit Bezugnahme auf Ziffer 7, Satz 5 der o. g. Richtlinie beantragte. Die Befristung für den Abschluss aller im Rahmen der Richtlinie geförderten Maßnahmen des Landkreises wurde seitens des zuständigen Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf den 9. Juni 2023 festgesetzt. Eine weitergehende Fristverlängerung sei nach Auffassung des Bundesamtes nicht möglich, da „die entsprechenden Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stünden“. Dies kann für den Landkreis zur Folge haben, dass ein Teil des zugesagten Förderbetrages von diesem nicht abgerufen werden kann.

Die Präferenz des Landkreises hinsichtlich der Datierung des Bewilligungszeitraums ist vielmehr das Ende des Jahres 2024, wobei von dieser Seite zugleich betont wird, dass eine Fristverlängerung zumindest bis zum Ende des Jahres 2023 sachlich unbedingt erforderlich sei.

Begründet werden diese Erwartungen des Landkreises hinsichtlich der Fristverlängerung aufgrund beobachteter Lieferengpässe bei den in die Auftragsbefüllung involvierten Firmen sowie zeitlicher Beschränkungen bei der Auftragsdurchführung aufgrund der spezifischen schulischen Erfordernisse, etwa auf die Zeiträume der Schulferien, insbesondere diejenigen der Sommerferien. Aufgrund dieser Umstände erscheint insbesondere die Ausstattung großer Schulliegenschaften mit geförderten raumlufttechnischen Anlagen unwahrscheinlich zu sein.

Zusätzlich wird sehr kritisch angemerkt, dass die vorgenommenen Setzungen für die Bewilligungszeiträume unter Ziffer 7 der o. g. Richtlinie als teilweise für die beobachteten Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung der im Rahmen der Richtlinie geförderten Maßnahmen anzusehen seien.

Es wird ferner seitens jenes Landkreises die These vertreten, wonach das Vorkommen derartiger Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie zur Bundesförderung raumlufttechnischer Anlagen keineswegs als ein singuläres Ereignis innerhalb des Landkreises einzustufen sei, sondern auch andernorts - sowohl innerhalb Niedersachsens als auch in anderen Bundesländern - in analoger Form eingetreten sei.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. den Kultusausschuss über den derzeitigen Sachstand der Umsetzung der o. g. Förderrichtlinie, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der abgeschlossenen und noch laufenden Förderverfahren von Schulträgern, der jeweils bewilligten und abgerufenen Fördersummen und der gesamten Bewilligungs- sowie Abrufquote im Rahmen der Förderrichtlinie zu unterrichten,
2. sowohl über das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung als auch den Deutschen Landkreistag auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dahin gehend einzuwirken, dass die Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechter stationärer raumlufttechnischer Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren vom 1. September 2021 eine Novellierung erfährt, durch welche erstens der Durchführungszeitraum geförderter Maßnahmen gemäß Ziffer 7, Satz 4 für Maßnahmen nach der Nummer 5.1.1 auf acht Monate und für solche nach den Nummern 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.4 auf vierundzwanzig Monate nach Erlass des Zuwendungsbescheides jeweils verdoppelt werden, zweitens die Frist für die Antragstellung gemäß Nummer 12.3 bis zum 30. Juni 2023 um eineinhalb Jahre verlängert wird und dementsprechend drittens

gemäß Ziffer 13 das Ende der Geltungsdauer der Richtlinie um eineinhalb Jahre mit Ablauf des 30. Juni 2023 verlängert wird,

3. auf dem in 2. genannten Wege auf das Bundesministerium der Finanzen dahin gehend einzuwirken, dass dieses im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewirkt, dass die zur vollinhaltlichen Umsetzung der gemäß 2. novellierten Richtlinie erforderlichen Finanzmittel für die dort ausgewiesenen Zeiträume in den zugehörigen Haushaltsgesetzentwürfen angemessene Berücksichtigung finden,
4. für die gemäß 2. novellierte Richtlinie, insbesondere hinsichtlich ihrer erzielten Wirkung auf den Ausstattungsgrad der niedersächsischen Schulen mit stationären raumlufotechnischen Anlagen sowie Zu-/Abluftventilatoren, für die zweite Hälfte des Jahres 2025 eine Ex-Post-Evaluation zu beauftragen und den Kultusausschuss des Landtages über deren Ergebnis zu unterrichten.

Begründung

Durch Distanzunterricht erfolgte Beschulung ist als teilsächlich für die beobachteten - mitunter sehr deutlich ausgeprägten - Lerndefizite innerhalb der niedersächsischen Schülerschaft anzusehen.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere im schulischen Bildungsbereich zwecks Aufrechterhaltung der Unterrichterteilung durch Präsenzbeschulung während eines pandemischen Ausnahmezustandes die Förderung der Ausstattung unserer Schulen mit stationären raumlufotechnischen Anlagen sehr zu begrüßen.

Damit ein diesbezügliches Förderprogramm seine intendierte Wirkung vollumfänglich entfalten kann, ist es unbedingt erforderlich, bei seiner Konzeption größte Sorgfalt darauf zu verwenden, dass durch seine Umsetzung keine Umstände begünstigt werden, welche seiner Zwecksetzung zuwiderlaufen.

Derartige Umstände haben sich bei der Umsetzung der derzeitigen Fassung der Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechter stationärer raumlufotechnischer Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren jedoch ergeben, wie aus den eingangs getroffenen Feststellungen hervorgeht.

Zur Einschätzung des defizitären Charakters der Richtlinie ist daher die Unterrichtung über deren gegenwärtigen Sachstand zwingend erforderlich (siehe 1.).

Zugleich ist ihre Novellierung gemäß der in 2. angeregten Art und Weise zweckdienlich.

Die zugehörige Ausstattung einer derart modifizierten Förderrichtlinie mit den erforderlichen Finanzmitteln (s. 3.) stellt nach unserem Dafürhalten, insbesondere vor dem Hintergrund vieler bereits beeinträchtigter Bildungsbiographien unserer Schüler, eine vergleichsweise geringfügige Investition mit zugleich erwartbar großem Nutzeffekt dar.

Zum Zweck der Optimierung zukünftiger weiterer Ausgestaltungen der novellierten Richtlinie bietet sich deren Ex-Post-Evaluation nach Beendigung des Durchführungszeitraums der geförderten Maßnahmen in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 an. Der für Kultusangelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtages ist aus Transparenzgründen über deren Ergebnis im Bereich der schulischen Einrichtungen zu unterrichten (siehe 4.).

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer